

Standpunkt:

**Pro und Contra
Paragraf 18 Betriebsrentengesetz (BetrAVG)**

I. Vorbemerkungen

- Der ab 1.1.2001 in Kraft getretene § 18 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG n.F.) trifft eine „Ausscheideregelung“ für aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedene Arbeitnehmer. Für vor dem 1.1.2001 ausgeschiedene Arbeitnehmer ist zusätzlich die Übergangsregelung nach § 30d BetrAVG n.F. zu beachten.
- Da für ab dem 1.1.2002 ausgeschiedene und am 31.12.2001 noch im öffentlichen Dienst beschäftigte Arbeitnehmer eine Rentenanswartschaft zum 31.12.2001 (Startgutschrift) nach § 79 VBLS n.F. i.V.m. § 33 ATV berechnet wird, beschränkt sich die unmittelbare Anwendbarkeit von § 18 BetrAVG n.F. auf zwei Fälle:
 - im Laufe des Jahres 2001 ausgeschiedene und nicht pflichtversicherte Arbeitnehmer zum Rentenbeginn (1. Fall, ohne Übergangsregelung nach § 30d BetrAVG n.F.)
 - vor dem 1.1.2001 ausgeschiedene und nicht pflichtversicherte Arbeitnehmer zum Rentenbeginn (2. Fall, mit Übergangsregelung nach § 30d BetrAVG n.F., siehe Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1065/03, Herr K.W., ausgeschieden zum 30.11.1992, in Rente ab 1.12.1998)
- Die juristische Grundsatzfrage lautet: Ist § 18 BetrAVG n.F. verfassungsgemäß oder verfassungswidrig
 - im 1. Fall (ohne Übergangsregelung nach § 30d BetrAVG n.F. für in 2001 Ausgeschiedene)
 - im 2. Fall (mit Übergangsregelung nach § 30d BetrAVG n.F. für vor dem 1.1.2001 Ausgeschiedene)?
- Die Verfasser dieses Standpunktes „Pro und contra Paragraf 18 BetrAVG“ sind Mathematiker und keine Juristen. Sie beschränken sich daher auf eine ökonomisch-mathematische Analyse des Pro und Contra Paragraf 18 BetrAVG (siehe Kapitel II) sowie eine Kritik des Paragrafen 18 aus finanzieller Sicht (siehe Kapitel III). Die beträchtlichen finanziellen Auswirkungen bei der Anwendung dieses Paragrafen sollten bei der Beurteilung, ob Paragraf 18 BetrAVG verfassungsgemäß oder verfassungswidrig ist, eine Rolle spielen.

II. ökonomisch-mathematische Analyse (Pro und contra § 18)

1. Wegfall der qualifizierten Versicherungsrente nach § 44a VBLS a.F. durch § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG n.F.

Pro:

Für den Wegfall spricht zunächst die Gesetzesbegründung zu § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG n.F. aus dem Jahr 2000, wonach unter **Mindestleistungen** nur die sog. **einfache Versicherungsrente nach § 44 VBLS a.F.** (Mindestrente nach Beiträgen oder Entgelten) zu verstehen ist, aber nicht die sog. qualifizierte Versicherungsrente nach § 44a VBLS a.F. (pauschal 0,4 % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro Pflichtversicherungsjahr, falls das Beschäftigungsverhältnis nach dem 35. Lebensjahr und nach mindestens 10 Jahren Beschäftigung beim selben Arbeitgeber endet). Der frühere § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG a.F. (pauschal 0,4 % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro vollem Pflichtversicherungsjahr) ist zudem nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 15.7.1998 (Az. 1 BvR 1554/89) verfassungswidrig, da bei dem Pauschalsatz von 0,4 % pro Jahr „Zusatzrente und individuelle Versorgungszusage zumeist auseinanderfallen“.

Contra:

Die einfache Versicherungsrente nach § 44 VBLS a.F. und § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG n.F. sinkt bis auf 0,24 % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts p.a. bei 30 und sogar bis auf 0,2 % bei 40 Pflichtversicherungsjahren bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem öffentlichen Dienst ab (siehe Grafik 1 „**Je mehr Pflichtversicherungsjahre, desto weniger Mindestrente**“). Bei Alleinstehenden zum Ausscheidezeitpunkt liegt die einfache Versicherungsrente in der Regel über dem Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG n.F., aber deutlich unter dem Pauschalsatz von 0,4 % p.a. nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG a.F.

Bei vor dem 1.1.2001 ausgeschiedenen und bei Rentenbeginn nicht pflichtversicherten Arbeitnehmern sichert die Übergangsregelung nach § 30d Abs. 1 Satz 3 zumindest diesen alten Pauschalsatz von 0,4 % p.a. (siehe 2. Fall in der Anlage „Musterfälle“). Dies gilt aber zurzeit nicht für die im Jahr 2001 ausgeschiedenen und bei Rentenbeginn nicht pflichtversicherten Arbeitnehmern, die im Extremfall eine Halbierung ihrer Betriebsrente in Kauf nehmen müssen (siehe 1. Fall in der Anlage „Musterfälle“). Daher ist die **Wiedereinführung der qualifizierten Versicherungsrente nach § 44a VBLS a.F.** auch für im Jahr 2001 Ausgeschiedene dringend geboten.

Grafik 1:

Höhe der einfachen Versicherungsrente nach § 44 VBLS a.F. in % des
gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro Jahr
(„Je mehr Pflichtversicherungsjahre, desto weniger Mindestrente“)



2. jährlicher Anteilssatz 2,25 % nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG n.F.

Pro:

In der Gesetzesbegründung zu § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG n.F. wird auf die Eckrente in der gesetzlichen Rentenversicherung hingewiesen, die von 45 Beitragsjahren ausgeht, und auf die fiktive gesetzliche Rente nach dem Näherungsverfahren (sog. Näherungsrente), die ebenfalls von 45 Jahren ausgeht. Der pauschale jährliche Anteilssatz von 2,25 % unterstellt daher **44,44... Pflichtversicherungsjahre** ($100 : 2,25 = 44,44...$).

Contra:

Die maximale Nettogesamtversorgung wurde im alten System bereits nach **40 Pflichtversicherungsjahren** erreicht. Besonders Arbeitnehmer mit längerer Ausbildung (z.B. Studium) können die laut Gesetz erforderlichen 44,44... Pflichtversicherungsjahre gar nicht erreichen, wie im BGH-Urteil vom 14.11.2007 (Az. IV ZR 74/06) und in der Stellungnahme des Bundesarbeitsgerichts vom 14.4.2005 zu einer früheren Verfassungsbeschwerde (Az. 1 BvR 1700/02) zu Recht bemängelt wird. Wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes ist der pauschale Anteilssatz von 2,25 % p.a. und damit der § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG n.F. verfassungswidrig.

Der BGH schlägt eine Erhöhung des pauschalen jährlichen Anteilssatzes vor oder die **Einführung eines Unverfallbarkeitsquotienten** m/n analog zu § 2 BetrAVG (z.B. Anzahl der bis zum Ausscheidezeitpunkt erreichten Pflichtversicherungsjahre: Anzahl der bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichbaren Pflichtversicherungsjahre), siehe auch die folgende Tabelle.

Die durchschnittliche Beitragsdauer in der gesetzlichen Rentenversicherung lag bei männlichen Rentnern in den alten Bundesländern nur bei rund 40 Jahren laut Rentenversicherungsbericht 2008 der Bundesregierung. Es ist kaum anzunehmen, dass die durchschnittliche Anzahl der Pflichtversicherungsjahre im öffentlichen Dienst über 40 Jahre hinausgeht.

Tabelle:

Jährlicher Anteilssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG n.F. in % pro Jahr („Je mehr bzw. weniger Pflichtversicherungsjahre bis zum 65. Lebensjahr, desto niedriger bzw. höher der Anteilssatz“)

Rechtliche Grundlagen § 18 Abs. Nr. 1 BetrAVG (pauschal wie bisher)	Pflichtversicherungsjahre 44,44...	Jährlicher Anteilssatz 2,25 %
Evtl. Änderung gem. BGH-Urteil v. 14.11.07 (aber pauschal wie bisher)	40	2,5 %
Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 BetrAVG	m : n*	100 : n

*) m = Anzahl der Pflichtversicherungsjahre bis zum Ausscheiden
n = Anzahl der Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr

3. Voll-Leistung nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG n.F.

Pro:

Nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 BetrAVG n.F. und der Gesetzesbegründung vom 20.10.2000 (siehe Bundestagsdrucksache BT 14/4363) wird die sog. **Voll-Leistung** als Differenz von maximaler Nettogesamtversorgung (91,75 % des fiktiven Nettoarbeitsentgelts zum Ausscheidezeitpunkt) und maximaler Grundversorgung (als fiktive Näherungsrente bis zum vollendeten 65. Lebensjahr) ermittelt. Dieser eigentlich erste Rechenschritt wird im Gegensatz zum jährlichen Anteilssatz als zweitem Rechenschritt (siehe vorhergehender Punkt 2) weder vom Bundesarbeitsgericht noch vom Bundesgerichtshof in Frage gestellt oder kritisiert. Beide Bundesgerichte betonen jedoch, dass zwischen beiden Rechenschritten ein innerer Zusammenhang besteht. Daher könne die Berechnungsmethode für einen evtl. neu eingeführten Unverfallbarkeitsfaktor (siehe Punkt 2) nicht losgelöst von der Berechnungsmethode für die Voll-Leistung betrachtet werden.

Contra:

Gegen die Berechnung der Voll-Leistung nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 BetrAVG n.F. bestehen erhebliche Bedenken aus ökonomischer und mathematischer Sicht.

familienstandsabhängige Nettogesamtversorgung

Da es für die Berechnung der maximalen Nettogesamtversorgung entscheidend auf den Familienstand zum Zeitpunkt des Ausscheidens und damit auf die Differenzierung zwischen Lohnsteuerklasse **I/0** und **III/0** ankommt, fallen die Voll-Leistungen für Alleinstehende und Verheiratete bei gleichem Einkommen höchst unterschiedlich aus. Bei einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von beispielsweise 3.000 Euro liegt die Voll-Leistung für Alleinstehende bei nur 200 Euro und damit um 291 Euro unter der Voll-Leistung von 491 Euro für zum Ausscheidezeitpunkt Verheiratete (siehe 1. Fall in Anlage „Musterfälle“).

Begründung: Der Alleinstehende hat eine um 317 Euro höhere Lohnsteuer zu tragen. Dies mindert seine Nettogesamtversorgung um 291 Euro (= 91,75 % von 317 Euro). Da bei der Näherungsrente nicht zwischen Alleinstehenden und Verheirateten unterschieden wird, sinkt somit auch die Voll-Leistung um 291 Euro. Letztlich gerät der zum Zeitpunkt des Ausscheidens Alleinstehende in die Falle der **Steuerprogression**. Im BGH-Urteil vom 14.11.2007 (Az. IV ZR 74/06) wird diese willkürliche Stichtagsbezogenheit beim Familienstand „*Festschreibeeffekt*“ bzw. „*Veränderungssperre*“ genannt. Eine spätere Verheiratung zum Rentenbeginn oder später soll laut BGH keine Rolle spielen.

Näherungsrente

Die maximale Grundversorgung in Höhe einer **fiktiven Näherungsrente** kann nicht sachgerecht sein, da sie bei allen Ausgeschiedenen pauschal und dadurch fiktiv 45 Beschäftigungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr unterstellt, obwohl der höchstmögliche Nettoversorgungssatz von 91,75 Prozent bereits nach 40 Pflichtversicherungsjahren erreicht wird. Die komplizierte Berechnung der Näherungsrente in Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts (zum Beispiel ca. 44,6 % bei Einkommen unter 3.114 Euro, aber nur ca. 36 % bei Einkommen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze von 4.448 Euro im Jahr 2001) ist zudem nach 2001 mehrmals geändert worden und somit stichtags- und zufallsbedingt.

Gleich hohe Voll-Leistungen für ungleiche Einkommen

Die bereits erwähnte Steuerprogression führt noch in eine weitere zweite Falle. Trotz steigender Einkommen kann die Voll-Leistung gleich bleiben oder rechnerisch sogar sinken, was ökonomisch völlig unsinnig ist.

Beispiel für Verheiratete: Wer ein gesamtversorgungsfähiges Entgelt von 3.100 Euro erzielt, erhält exakt die gleiche Voll-Leistung in Höhe von 486 Euro wie bei einem um 1.000 Euro niedrigeren Entgelt. Dies ist leistungsfeindlich, da ein um rund 48 Prozent höheres Einkommen zu keiner höheren Voll-Leistung führt. Der nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG n.F. berechnete **Formelbetrag** (= 2,25 % der Voll-Leistung x Anzahl der Pflichtversicherungsjahre bis zum Ausscheidezeitpunkt) ändert sich ebenfalls nicht. Wenn gleich hohe Voll-Leistungen für ungleiche Einkommen entstehen, wird **Ungleiches gleich behandelt**.

Noch absurder ist das **Beispiel für Alleinstehende:** Die Voll-Leistung in Höhe von nur 190 Euro bei einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von 3.100 Euro liegt

sogar um 64 Euro bzw. um 25 Prozent unter der Voll-Leistung bei einem Entgelt von 2.100 Euro. Hier wird die Fehlerhaftigkeit der Berechnungsmethode nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 BetrAVG n.F. besonders deutlich. Angesichts dieser absurden Ergebnisse kann man durchaus von einem „Fallenstellerparagrafen“ sprechen.

III. Kritik aus finanzieller Sicht

Vor allem Arbeitnehmer, die im Jahr 2001 aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden sind (1. Fall) und zum Zeitpunkt des Ausscheidens alleinstehend waren, werden durch § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 4 n.F. finanziell stark benachteiligt. Ein alleinstehender Normalverdiener mit 3.000 Euro im Jahr 2001 und 30 Pflichtversicherungsjahren bis zum Ausscheidezeitpunkt erhält nur eine einfache Versicherungsrente von 216 Euro und damit 40 Prozent weniger gegenüber der früheren qualifizierten Versicherungsrente nach § 44a VBLS n.F. (siehe 1. Fall im Anhang „Musterfälle“). Der **Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG n.F.** liegt sogar nur bei 135 Euro, was lediglich 0,15 Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts von 3.000 Euro pro Pflichtversicherungsjahr ausmacht.

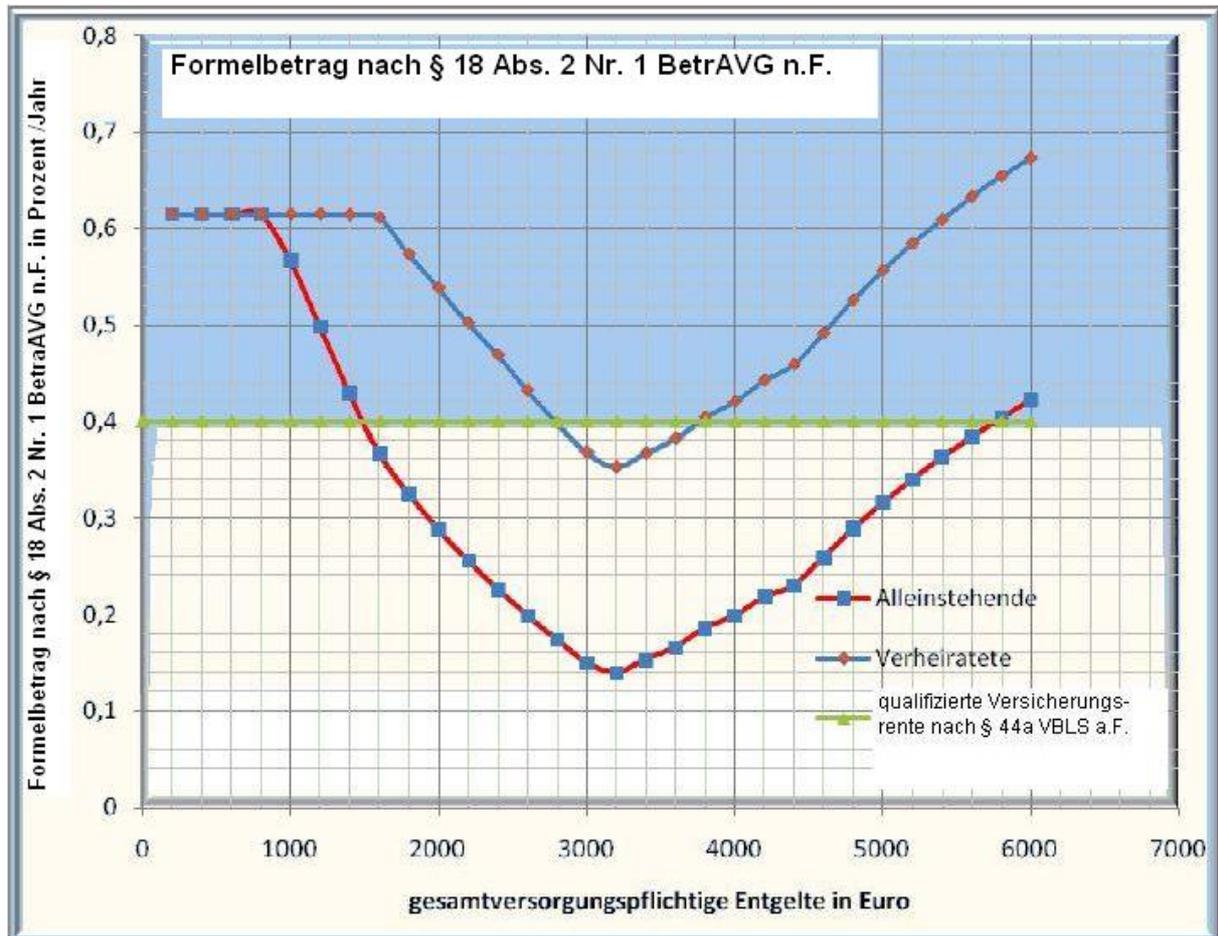
Die Ursachen sind ein zu niedriger jährlicher Anteilssatz (siehe oben unter **II/2**) und vor allem die ökonomisch verfehlte Berechnung der Voll-Leistung (siehe oben unter **II/3**). Die Grafik 2 verdeutlicht, wie stark die Formelbeträge pro Jahr bis zu Einkommen von 3.100 Euro im Falle eines Ausscheidens aus dem öffentlichen Dienst sinken.

Auch Arbeitnehmer, die vor dem Jahr 2001 aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden sind (2. Fall) und zum Ausscheidezeitpunkt alleinstehend waren, sind zunächst vom zu niedrigen Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 negativ betroffen. Die **Übergangsregelung nach § 30d Abs. 1 Satz 2 und 3 BetrAVG n.F.** sichert ihnen jedoch den Gleichstand mit Verheirateten (Satz 2) sowie mindestens eine qualifizierte Versicherungsrente in Höhe von § 44a VBLS a.F. bzw. dem alten § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG a.F. (Satz 3) zu.

Zwar liegt ihre „neue“ Betriebsrente auch unter Berücksichtigung der wesentlich günstigeren Steuerklasse III/0 (siehe § 30d Abs. 1 Satz 2) mit 331 Euro immer noch unter 0,4 Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro Jahr. Durch die Günstigerprüfung nach Satz 3 der Übergangs- bzw. Besitzstandsregelung wird sie jedoch auf die „alte“ Betriebsrente von 360 Euro angehoben (siehe 2. Fall im Anhang „Musterfälle“).

Grafik 2:

Betriebsrente bei Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG n.F. in % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro Jahr („Je näher an monatlich 3.000 Euro, desto geringer die Betriebsrente“)



Es bleibt aus finanzieller Sicht die doppelte Erkenntnis:

- Alleinstehende Arbeitnehmer, die im Laufe des Jahres 2001 aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden sind und zum Rentenbeginn nicht pflichtversichert waren (1. Fall im Anhang „Musterfälle“) werden finanziell massiv benachteiligt. Das prinzipiell Gleiche trifft auf die Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 (Startgutschriften) für alleinstehende rentenferne Pflichtversicherte (ab Jahrgang 1947) zu, da diese sog. rentenfernen Startgutschriften ebenfalls nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 4 BetrAVG n.F. berechnet werden.
- Arbeitnehmer, die vor dem 1.1.2001 ausgeschieden sind und zum Rentenbeginn nicht pflichtversichert waren (siehe 2. Fall im Anhang „Musterfälle“), erhalten in der Regel nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 4 i.V.m. § 30d Abs. 1 Satz 2 BetrAVG n.F. eine „neue“ Betriebsrente unter dem Niveau der „alten“ Betriebsrente nach § 44a VBLS a.F. bzw. § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG a.F.

Anhang

Musterfälle für einen im Jahr 2001 oder vorher Ausgeschiedenen, der bei Rentenbeginn nicht pflichtversichert war oder sein wird

1. Persönliche Daten

Willi Aust, geboren 14.11.1946
30 Jahre im öffentlichen Dienst bis zum Ausscheiden
ausgeschieden am 30.11.2001 (1. Fall) oder am 30.11.2000 (2. Fall)
danach 8 bzw. 9 Jahre in Privatwirtschaft tätig
Rentenbeginn am 1.12.2009 (mit 63 Jahren)
alleinstehend mit Lohnsteuerklasse I/0 am Tag des Ausscheidens
gesamtversorgungsfähiges Entgelt 3.000 Euro am Tag des Ausscheidens

2. Rechnerische Lösung

Ausscheiden am 30.11.2001 (1. Fall)

1. einfache Versicherungsrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG n.F.:
0,24 % p.a. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts (siehe Anlage 1)
von 3.000 € x 30 Jahre,
also: $3.000 \times 0,0024 \times 30 \text{ Jahre} = \mathbf{216 \text{ €}}$
2. pauschaler jährlicher Anteilssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG n.F.:
2,25 % (siehe Anlage 2) x 30 Jahre,
also: $2,25 \times 30 = \mathbf{67,5 \%}$ der Voll-Leistung
3. Voll-Leistung nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 BetrAVG n.F.:

Nettogesamtversorgung	1.537 € (= 91,75 % des Nettoarbeitsentgelts*)
<u>./. Näherungsrente</u>	<u>./. 1.337 € (= 44,56683 % des gesamtv. Entgelts)</u>
Voll-Leistung	200 €

*) gesamtversorgungsfähiges Entgelt	3.000,00 €
./. Sozialabgaben	./. 649,50 €
./. Lohnsteuer und Soli in I/0	./. 675,38 €
<u>Nettoarbeitsentgelt in I/0</u>	<u>1.675,12 €</u>

Hinweis:

Wäre Willi Aust am 30.11.01 verheiratet gewesen mit Lohnsteuerklasse III/0, hätte sich die Voll-Leistung auf **491 €** erhöht (Lohnsteuer und Soli nur 358,29 € statt 675,38 €)

4. Berechnung der Betriebsrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 4 BetrAVG n.F.:

einfache Versicherungsrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4: **216 €**
Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1: 67,5 % von 200 € = **135 €**
da einfache Versicherungsrente höher als Formelbetrag, wird im Wege der Günstigerprüfung die Betriebsrente auf **216 €** festgesetzt, dies sind nur

0,24 % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts p.a. bzw. nur 7,2 % insgesamt bei 30 Pflichtversicherungsjahren bis zum Ausscheiden (Verlust von 40 % gegenüber der früheren qualifizierten Versicherungsrente nach § 44a VBLS a.F.)

Hinweis:

Wäre Willi Aust am 30.11.01 verheiratet gewesen mit Lohnsteuerklasse III/0, hätte sich folgende Berechnung ergeben:

einfache Versicherungsrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4: **216 €** (wie vor)
Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1: 67,5 % von 491 € = **331 €**
Da Formelbetrag höher als einfache Versicherungsrente, wird die Betriebsrente nun auf **331 €** festgesetzt, dies sind 0,37 % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts von 3.000 € p.a. bzw. 11 % insgesamt bei 30 Pflichtversicherungsjahren bis zum Ausscheiden

Ausscheiden am 30.11.2000 (2. Fall)

1. einfache Versicherungsrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG: **216 €** (wie vor)
2. jährlicher Anteilssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG: **2,25 %** (wie vor)
3. Voll-Leistung nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 30d Abs. 1 Satz 2 BetrAVG: **491 €**, da nach Übergangsregelung § 30d Abs. 1 Satz 2 für vor dem 1.1.2001 Ausgeschiedene die Lohnsteuerklasse III/0 zugrunde zu legen ist (siehe obiger Hinweis unter 1. Fall, Nr. 3)
4. Berechnung der Betriebsrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 4 i.V.m. § 30d Abs. 1 Satz 2 BetrAVG n.F.: **331 €** (siehe obiger Hinweis unter 1. Fall, Nr. 4)
5. Berechnung der Betriebsrente nach §§ 18 Abs. 2 und 30d BetrAVG n.F. (mit Vergleich nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG a.F. laut Übergangsregelung nach § 30d Abs. 1 Satz 3 BetrAVG n.F.):

neue Betriebsrente (siehe vorher unter 4.): **331 €**
alte Betriebsrente (nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG n.F.):
0,4 % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts p.a. x Anzahl der vollen Pflichtversicherungsjahre bis zum Ausscheiden,
also $3.000 \times 0,004 \times 30 = \mathbf{360 \text{ €}}$
da alte Betriebsrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG a.F. höher als neue Betriebsrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG n.F., wird die Betriebsrente im Wege der Günstigerregelung auf **360 €** festgesetzt

3. Fazit beim Vergleich von 1. Fall mit 2. Fall

Der am 30.11.2001 ausgeschiedene und am Tag des Ausscheidens alleinstehende ehemals Pflichtversicherte erhält nur eine Betriebsrente von **216 €** im Vergleich zu immerhin **360 €** beim Ausscheiden zum 30.11.2000. Dies ist ein Verlust monatlich 144 € bzw. von 40 %!

Weiterführende Lektüre:

<http://www.startgutschriften-arge.de>

dort insbesondere:

http://www.startgutschriften-arge.de/5/Dossier_Fehler_Gesetzgeber.pdf

http://www.startgutschriften-arge.de/6/studie_fallenstellerparagraf.pdf

<http://www.startgutschriften-arge.de/6/VSZ-Gutachten-Rentenkuerzung.pdf>

http://www.startgutschriften-arge.de/6/studie_rentenkuerzungen.pdf

http://www.startgutschriften-arge.de/6/studie_verluste_startgutschriften.pdf

letzter Zugriff auf die Internetseiten: 14.11.2009

14. November 2009

Dr. Friedmar Fischer, Werner Siepe (Wiernsheim und Erkrath)